



Regierungsrat

Luzern, 14. Juni 2022

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

**P 713**

Nummer: P 713  
Eröffnet: 26.10.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 14.06.2022 / Ablehnung wegen Erfüllung  
Protokoll-Nr.: 764

### **Postulat Candan Hasan und Mit. über Massnahmen zur Reduktion der Pestizide im Wald**

Aufgrund von ausserordentlichen Waldschäden durch den Orkan Burglind im Januar 2018 und dem Trockenjahr 2018 waren sehr grosse Holzmassen angefallen, die die Verarbeitungskapazitäten in der Schweiz und in europäischen Ländern deutlich überstiegen. Als Folge davon musste in diesem Jahr mehr Rundholz als üblich mit Schutzmitteln behandelt werden, um einen Insektenbefall abzuwehren und einen Qualitäts- und Wertverlust zu vermeiden. Wenn keine Alternativen vorhanden sind oder deren Anwendung unverhältnismässig aufwändig oder teuer ist (z.B. Einrichtung von Nasslagern und Holzpoltern ausserhalb Wald) kann Rundholz ausnahmsweise auf bestimmten Plätzen im Wald gespritzt werden. Ohne Behandlung erleidet das Nadelrundholz rasch einen Qualitäts- und Wertverlust und kann nur noch eingeschränkt verwendet werden.

Die Konferenz der Kantonsförster (KOK) hat bereits im Frühling 2019 festgehalten, dass im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden dürfen. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen gestützt auf Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Wald. Hauptziel für die Holzproduzenten ist immer eine möglichst rasche Holzabfuhr aus dem Wald insbesondere im Frühling, damit auf eine aufwendige Rundholzbehandlung im Wald verzichtet werden kann. Eine Ausnahmegewilligung für das Behandeln von gelagertem Rundholz wird nur erteilt, wenn die Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Die Handhabung der Ausnahmegewilligung durch die Kantone ist restriktiv. Dabei sorgen Auflagen und Bedingungen, dass Umweltrisiken gemindert oder ausgeschlossen werden können. So wird die Fachgewilligung Pflanzenschutzmittel im Wald vorausgesetzt, welche dem Anwendenden attestiert, dass der vorgängige Ausbildungslehrgang erfolgreich absolviert wurde. Weiter wird die Anwendungsbewilligung zeitlich und geografisch begrenzt und mit Umweltauflagen versehen. Die Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel ist abschliessend definiert. Die verwendeten Mittel und Mengen müssen der Bewilligungsbehörde rückgemeldet werden. Schliesslich müssen die behandelten Holzpolter (Holzlager) permanent gekennzeichnet werden. Im Wald werden 0.013 % der jährlich in der Schweiz ausgebrachten Pflanzenschutzmittel ausgebracht (Durchschnitt 2016 bis 2018). Im Luzerner Wald sind 2021 insgesamt 56 Liter des Wirkstoffes Cypermethrin und 0,5 Liter des Wirkstoffes Alpha-Cypermethrin verwendet worden. Beide Wirkstoffe sind auch im FSC zertifizierten Wald erlaubt. Dies zeigt, dass das Verbot wirkt und die Ausnahmegewilligungen bedacht und zielgerichtet erteilt werden.

Die Suche nach wirtschaftlichen und ökologischen Alternativen ist auf verschiedenen Ebenen im Gang und betrifft die ganze Wald- und Holzkette. Die Ergebnisse werden laufend ausgetauscht. Bisherige Versuche mit verschiedenen Schutznetzen erweisen sich als nicht tauglich oder sehr aufwändig. Interessant sind Bestrebungen zur Steigerung von Lagerkapazitäten für Schnittholz, das werterhaltend gelagert und später dem Markt zugeführt wird. Im Zuge des Klimawandels mit einer Tendenz zu vermehrten Witterungsextremen sind derartige Investitionen für die Zukunft wichtig.

Ein genereller Verzicht ist bis auf Weiteres für den Luzerner Wald mit bedeutenden Holzressourcen nicht realistisch. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln für Rundholz im Wald erfolgt jedoch sehr restriktiv. Zudem setzt sich der Kanton Luzern zusammen mit der Wald- und Holzbranche sowie Hochschulen dafür ein, dass der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald weiter reduziert wird und Alternativen entwickelt werden.

Im Sinn dieser Ausführungen setzen wir die Anliegen des vorliegenden Postulats bereits um. Wir beantragen Ihnen, das Postulat wegen Erfüllung abzulehnen.